

S a t z u n g  
über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der  
Gemeinde M i e h l e n  
vom 22.05.2006

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Miehlen Flur 22 Parzelle Nr. 91/3 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Miehlen, den 22.05.2006

gez. Peiter (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/19

, den 01.06.2006

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 04.04.2006 beschlossen.
  2. Die Satzung wurde am 18.04.2006 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 18.05.2006 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt unter der Voraussetzung, dass bis zum Abschluss des laufenden Flurbereinigungsverfahrens die Wegeparzelle als eigenständiges Buchgrundstück erhalten bleibt.
  3. Die Satzung wurde am 22.05.2006 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
  4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 01.06.2006 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde  
Sachgebiet 1.2  
Sachgebiet 3.1  
~~Kreisverwaltung~~

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk